



Fotos: privat, T. Lehmann

§ RECHT & RAT

Darf der Fotograf die
Turnierteilnehmer
ablichten oder nicht?

Das Recht am Bild

Ob und wann jemand abgebildet werden darf, regelt das Grundgesetz. Bei Sportveranstaltungen gibt der Teilnehmer oft schon seine Zustimmung durch die Akzeptanz der Teilnahmebedingungen.

Ob Caroline von Monaco oder Gewinner des L-Springens im örtlichen Reiterverein – jeder hat grundsätzlich ein Recht darauf, zu bestimmen, wo, wann und wie ein Foto seiner Person der Öffentlichkeit preisgegeben wird. Doch dieses Recht gilt nicht uneingeschränkt.

Unter welchen Voraussetzungen dürfen berühmte oder weniger berühmte Sportler abgelichtet und die Fotos veröffentlicht werden? Wie werden die Rechte des Fotografen geschützt? Darf man die Bilder aus dem Internet herunterladen und verwenden? Und wie kann der Veranstalter die medialen Rechte reglementieren?

Die mediale Verarbeitung von Sportereignissen ist Thematik sowohl auf internationalen Reitturnieren als auch bei der lokalen Vereinsmeisterschaft und betrifft prominente sowie weniger prominente Sportler gleichermaßen wie die Zuschauer. Aktuelle Leserfragen haben die Veranlassung zu diesem Überblick der Rechtslage gegeben.

Grundsätzlich darf jedermann auf Reitturnieren oder anderen öffentlichen Sportveranstaltungen fotografieren und Videoaufnahmen anfertigen, sofern dies ausschließlich für den privaten Gebrauch geschieht. Problematisch wird es erst dann, wenn die hergestellten Aufnahmen verbreitet und

veröffentlicht werden sollen. Dies könnte dann nämlich gegen das in Artikel 1 und 2 des Grundgesetzes garantierte allgemeine Persönlichkeitsrecht der Personen verstoßen, die auf diesen Bildern zu sehen sind. Konkret heißt es diesbezüglich in § 22 des Kunst- und Urhebergesetzes (KUG), dass Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden dürfen.

Wer darf fotografieren und filmen?

Natürlich gibt es immer dort, wo eine Regel besteht, auch Ausnahmen: Denn schließlich existiert – ebenfalls im Grundgesetz verankert (Art. 5 GG) – auch die Rundfunk- und Pressefreiheit, die wiederum in § 23 KUG zum Ausdruck kommt. Danach sind „Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte“ erlaubt, worunter auch „Personen der Zeitgeschichte“ fallen.

Hierunter fallen prominente Mitglieder von Königshäusern, Politiker, Künstler, Spitzensportler u. a. Personen, die im allgemeinen medialen Interesse stehen. Dies sind sogenannte „absolute Personen der Zeitgeschichte“, während alle Personen, die an einer Sportveranstaltung teilnehmen, unabhängig von ihrem Bekanntheitsgrad sogenannte „relative Personen

der Zeitgeschichte“ sind. Aber auch diese Personen dürfen nur dann ohne Einwilligung abgelichtet werden, wenn dies im Kontext der Veranstaltungsberichterstattung geschieht.

So wehrte sich eine Tochter der Caroline von Monaco erfolgreich gegen die Verbreitung eines Fotos, welches sie und Athina Onassis bei der Teilnahme an einem internationalen Springturnier in Frankreich zeigt und von einer großen deutschen Zeitung zur Illustration eines Textes verwendet wurde, der vornehmlich von der Schönheit und dem Glamour der beiden jugendlichen Damen handelt sowie Vermutungen über deren Beziehung zu Pferden und zum männlichen Geschlecht anstellt. Eine Verbindung zum Anlass des Fotos, nämlich des Reitturniers, geschweige denn eine Berichterstattung über das Sportereignis, ließ der Text jedoch vermissen.

Deswegen verletze diese Verwendung des Fotos auch das berechtigte Interesse an der Wahrung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Klägerin, die keine Einwilligung zu dieser Verwendung erteilt habe, so der Bundesgerichtshof. Zu berücksichtigen war bei der Abwägung zwischen dem öffentlichen Informationsinteresse und dem Persönlichkeitsrecht der jungen Adligen auch deren Minderjährigkeit

bei Herstellung des Fotos sowie die Tatsache, dass sie selbst keinerlei öffentliche Funktion erfüllt oder ein Amt bekleidet, weshalb sie nicht im unmittelbaren öffentlichen Interesse steht (BGH, 28.09.2004, VI ZR 305/03).

Der Abbildung zugestimmt

Im Rahmen der Berichterstattung über Sportveranstaltungen ist es freilich auch erlaubt, Teilnehmer sowie Zuschauer aufzunehmen und die Bilder zu verbreiten, so lange dabei nicht einzelne Personen hervorgehoben werden.

Dies trüfe zu, wenn beispielsweise eine Zuschauertribüne oder das Starterfeld eines Rennens fotografiert würden. Bei vielen Sportveranstaltungen liegt eine Einwilligung der Teilnehmer zur Ablichtung ihrer Person auch bereits in der Akzeptanz der Teilnahmebedingungen, in denen dann ein solches Einverständnis bereits formuliert ist. Der Fotograf allein hat das Recht, die von ihm hergestellten Fotos zu verbreiten und zu veröffentlichen. Seine Rechtsposition wird durch das Urheber-

rechtsgesetz (UrhG) geschützt. Jede Verwendung durch eine andere Person ist verboten, also auch das Herunterladen solcher Fotos von der Webseite des Fotografen und deren Weiterverbreitung.

Die Rechte des Veranstalters an einem Sportereignis sind gesetzlich nicht speziell geregelt und manifestieren sich somit lediglich in allgemeinen Bestimmungen, wie zum Beispiel dem Hausrecht. Aus dem Hausrecht des Veranstalters leitet sich dessen Recht ab, zu bestimmen, wer auf der Veranstaltung Aufnahmen zur kommerziellen Verwertung anfertigen darf.

Er kann dies somit allen oder auch bestimmten Personen verbieten. Fertigt jemand ohne das Wissen des Veranstalters Aufnahmen und verbreitet diese nachträglich z. B. über das Internet, greift das Hausrecht freilich nicht mehr durch. Der Veranstalter kann sich dann unter Umständen auf den Verstoß gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften oder das Recht am eingerichteten Gewerbebetrieb berufen.

Olga A. Voy-Swoboda



Olga A. Voy-Swoboda ist Rechtsanwältin in Emsdetten; sie ist Fachanwältin für Medizinrecht, einer ihrer Schwerpunkte ist außerdem die Rechtsprechung in Sachen Pferd (www.pferdesportanwalt.de).

Fragen Sie nach!

Für „Reiter & Pferde in Westfalen“ beantwortet Rechtsanwältin Olga A. Voy-Swoboda auch Leserfragen (Personennamen werden nicht veröffentlicht). Anfragen bitte per E-Mail an: reiterredaktion@lv.de